

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 11.07.2019

Nr.: 18

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 199 Bekanntmachung des Landkreises über die öffentliche Auslegung der Verordnung zur Festsetzung/Anpassung des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Scharsteucke..... 405
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 200 Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen der Stadt Jerichow 406
 - 201 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz 410
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 202 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Schlagenthin am 10.11.2019 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zahl der zu wählenden Vertreter, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber, Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge und zum Wahlgebiet..... 412

- 203 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.....415

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 204 Bekanntmachung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH zum Jahresabschluss 2018.....418
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

199

Landkreis Jerichower Land

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verordnung zur Festsetzung/Anpassung des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Scharteucke

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin beantragte beim Landkreis Jerichower Land die Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Scharteucke gemäß §§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 52 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33).

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und die Ausdehnung kann aus den ausgelegten Planunterlagen entnommen werden.

Gemäß § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 liegen die Antragsunterlagen in der Zeit

vom 15. Juli 2019 bis 14. August 2019

öffentlich aus und können in den folgenden Dienststellen zu den dort genannten Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.

Landkreis Jerichower Land

Untere Wasserbehörde (Raum 339)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Stadt Genthin

Sekretariat des Bürgermeisters (Raum 15)
Marktplatz 3
39307 Genthin

Stadt Jerichow

Raum 118
Karl-Liebknecht-Str. 10
39319 Jerichow

Gemeinde Elbe-Parey

Sekretariat der Bürgermeisterin
Ernst-Thälmann-Str. 15
39317 Parey

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist, die am

29 . August 2019

endet, an o. g. Auslegungsorten oder beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vorgebracht werden.

Burg, den 9. Juli 2019

Im Auftrag

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

200

Stadt Jerichow

Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen der Stadt Jerichow

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 11.06.2019 die nachstehende Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen der Stadt Jerichow.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen nach § 19 KiFöG finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Erziehungsberechtigte in diesem Kontext sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder andere Personen, denen das Sorgerecht gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zusteht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Erziehungsberechtigte, die in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht darüber führen, sind nicht wählbar.
- (5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.
- (6) Als Mitglied des Wahlvorstandes sind die Erziehungsberechtigten wahlberechtigt und wählbar. Die Aufgaben des Wahlvorstandes können von der Elternschaft auch auf die leitende Betreuungskraft der Einrichtung und ihre Stellvertretung übertragen werden.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Niederschrift

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
3. Anwesenheitsliste,
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Namen der Bewerber,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich an den Träger der Einrichtung der Stadt Jerichow zu übergeben.
- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.
- (3) In den Tageseinrichtungen sind die Erziehungsberechtigten ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist mit den anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

§ 5 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die jeweilige Einheitsgemeinde und die Wahl der Kreiselternvertretung auch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Feststellung des Wahlergebnisses gegenüber der zuständigen Stelle der Stadt Jerichow zu erklären und zu begründen.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II Gemeindeelternvertretung

§ 6 Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Erziehungsberechtigten aus allen Tageseinrichtungen, die sich innerhalb der Einheitsgemeinde befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern,

wie es Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde gibt.

§ 7

Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde wählen aus ihrer Mitte innerhalb sieben Wochen nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres (1. August) für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung.

§ 8

Einladung zur Wahl

- (1) Die Einrichtungsleitung lädt die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl in die Tageseinrichtung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.
- (3) Unter Beachtung der Absätze 1 bis 2 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Tageseinrichtung über die Wahl des Gemeindeelternvertreters zulässig.

§ 9

Durchführung der Wahl

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Elternteilen eines Kindes darf nur ein Elternteil gewählt werden. Nehmen beide Erziehungsberechtigten eines Kindes an der Wahl teil, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.
- (3) Erfolgt die Wahl mittels Elternsprechern, so haben diese ebenfalls nur eine Stimme.
- (4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung einzureichen. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (5) In der Regel erfolgt die Wahl des Vertreters der Tageseinrichtung für die Gemeinde- Elternvertretung offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenzahl auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Konstituierende Sitzung und Ämter

- (1) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde lädt die Vertreter aller Tageseinrichtungen mindestens eine Woche vor dem Wahltag zu der konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

- (4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer.
- (5) Zusätzlich wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.
- (6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Die Gemeindeelternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Der Beauftragte der Einheitsgemeinde leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Gemeinde- Elternvertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der jeweiligen Einheitsgemeinde eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) In der Regel erfolgt die Wahl der Gemeindeelternvertreter in getrennten Wahlgängen und offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 13 Aufgaben der Gemeindeelternvertretung

- (1) Der Vorstand der Gemeindeelternvertretung führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt die Gemeindeelternvertretung nach außen. Darüber hinaus hat der 1. Vorsitzende die Aufgabe, die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen der Gemeindeelternvertretung ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle der Gemeindeelternvertretung wird bei der jeweiligen Einheitsgemeinde eingerichtet. Der Vorstand der Elternvertretung gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Gemeindeelternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

§ 14 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher einer Tageseinrichtung können einen Antrag auf Abberufung ihres Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder von mindestens einem Drittel der Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde anzuzeigen.

- (4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

**Abschnitt III
Schlussvorschriften**

**§ 15
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16
Übergangsbestimmungen**

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

**§ 17
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

gez. Bothe
Bürgermeister

201

Gemeinde Biederitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.04.2019 sowie am 05.07.2019 mit Beitrittsbeschluss folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------------|
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 14.130.200 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 14.121.000 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.034.400 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 12.637.200 EUR |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.677.300 EUR |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.066.000 EUR |
| d) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.390.000 EUR |
| e) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 522.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.390.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 850.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 6.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 375 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 465 v.H. |

- | | | |
|----|------------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v.H. |
|----|------------------|----------|

§ 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO werden folgende Wertgrenzen für die Gemeinde Biederitz festgesetzt:

- a) für Baumaßnahmen auf 50.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf
- b) für Anschaffungen auf 5.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf
- c) für Instandhaltungsmaßnahmen auf 25.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Budget/Teilplan zusammengefasst werden.

Gemeinde Biederitz, den 08.07.2019

gez.: Gericke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme

vom 18.07. 2019 – 29.07.2019

im Verwaltungsgebäude, Zimmer 112 öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Jerichower Land am 01. Juli 2019 unter dem Aktenzeichen 150160/2019 erteilt worden.

Gemeinde Biederitz, den 08.07.2019

gez. Gericke
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

202

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Schlagenthin am 10.11.2019 -
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zahl der zu wählenden Vertreter,
Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber, Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge und zum Wahlgebiet**

Im Ergebnis der am 26. Mai 2019 in der Ortschaft Schlagenthin durchgeführten Ortschaftsratswahl sind nur 3 Sitze im Ortschaftsrat besetzt. Die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl beträgt für die Ortschaft Schlagenthin: 6 Ortschaftsräte.

Eine Ergänzungswahl ist durchzuführen, wenn bei der Neuwahl der Vertretung weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl in die Vertretung gewählt worden sind (§ 42 Abs. 5 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA).

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben, dass die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Schlagenthin am **10. November 2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** stattfindet.

Das Wahlgebiet der Ortschaft Schlagenthin bildet einen Wahlbereich.

Die Zahl der ergänzend zu wählenden Vertreter für den **Ortschaftsrat Schlagenthin** beträgt gemäß § 83 Abs. 1 S. 1 KVG LSA i.V. mit der Hauptsatzung der Stadt Jerichow: 3 Personen.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber für die Ergänzungswahl beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA): 8 Personen.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen (§ 30 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA).

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden und muss die Angaben gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Nach § 21 Abs. 11 KWG LSA sollen auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Der Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Schlagenthin muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 6 der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Von der Beibringung der Unterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen. Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA nicht erforderlich.

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Die nachstehend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit:

| | |
|---|------------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU) |
| Alternative für Deutschland | (AfD) |
| DIE LINKE | (DIE LINKE) |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | (SPD) |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | (GRÜNE) |
| Freie Demokratische Partei | (FDP) |
| Heimatverein „Die Rose von Schlagenthin“ e.V. | (Heimatverein) |
| Bothur, Birgit | Einzelbewerberin |
| Kappus, Jörg | Einzelbewerber |

Dem Wahlvorschlag sind, gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA, beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage Ba, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Ortschaftsratswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 KWO LSA zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,
4. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen der Nrn. 4 - 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen; die Unterlagen der Nrn. 3 - 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterschriften Wahlberechtigter (§ 21 Abs.9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie Tag der Unterzeichnung anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 KWO LSA oder gesondert nach dem Muster 7 KWO LSA eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach der Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Formblätter werden durch den Gemeindevahllleiter beschafft und können kostenfrei angefordert werden. Dabei sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einzureichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Ergänzungswahl zum **Ortschaftsrat der Ortschaft Schlagenthin** auf.

Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Stadt Jerichow
Wahlleiterin
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am 69. Tag vor der Wahl, dies ist **Montag, der 2. September 2019, um 18.00 Uhr.**

Auf die Bestimmungen des § 68 a Abs. 1 KWG LSA wird ausdrücklich hingewiesen.

Die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine sind Ausschlussfristen. Sie verlängern und ändern sich auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Die Vorschriften des § 30 KWO LSA in Verbindung mit § 21 KWG LSA über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KWG LSA weise ich hin.

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen

Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben

Jerichow, den 05.07.2019

gez. Sontowski
Wahlleiterin

203

Gemeinde Möser

Bekanntmachung zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für das Gebiet der Ortschaft Pietzpuhl findet am **10. November 2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** eine Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat statt.

Im Rahmen dieser Ergänzungswahl nach § 49 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), werden so viele Vertreter gewählt, wie zur Erreichung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung erforderlich sind.

Demnach lautet die Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Pietzpuhl, nach § 15 Abs. 3 Hauptsatzung der Gemeinde Möser: 1 Vertreter

Das Wahlgebiet der Ortschaft Pietzpuhl bildet einen Wahlbereich.

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat auf.

Die Wahlvorschläge sind an die

Gemeinde Möser
- Gemeindevahlleiterin -
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

zu richten.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber lautet, gemäß § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA): 6 Personen

Gemäß § 30 Abs. 3 KWO LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Nach § 21 Abs. 11 KWG LSA sollen auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Mithin ist die Beibringung von nachfolgend aufgeführter Anzahl Unterschriften erforderlich: 2 Unterschriften

Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA sind, auf der Grundlage des § 21 Abs. 10 KWG LSA, nicht erforderlich

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Pro Pietzpuhl (Pro Pietzpuhl)

Dem Wahlvorschlag sind, gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA, beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Ortschaftsratswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 KWO LSA zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,
4. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen der Nrn. 4 – 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen; die Unterlagen der Nrn. 3 – 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterschriften Wahlberechtigter (§ 21 Abs.9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie Tag der Unterzeichnung anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 KWO LSA oder gesondert nach dem Muster 7 KWO LSA eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach der Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Formblätter werden durch den Gemeindegewahlleiter beschafft und können kostenfrei angefordert werden. Dabei sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einzureichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind bei der Gemeindegewahlleiterin einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Montag, 2. September 2019

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindegewahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

Die Vorschriften des § 30 KWO LSA in Verbindung mit § 21 KWG LSA über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Ebenfalls wird auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, hingewiesen.

Fernerhin wird darauf hingewiesen, dass, gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, 4. Juli 2019

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

204

Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter kann in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 19.08.2019 bis 23.08.2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 01.07.2019

Geschäftsführung

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.